

vergraben sind. Eine der goldenen Herrenuhren ist außerordentlich schwer, ihr Goldwert wird auf etwa 500–600 RM geschätzt.

Am Sonnabendvormittag haben die Finder der Kriminalpolizei Leipzig ihren wertvollen Fund mitgeteilt, die darüber unter anderem folgenden Bericht herausgibt: „Mit größter Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Uhren vielleicht bei einem Einbruch mitgestohlen worden sind. Es sind: eine schwere goldene Herrenuhr mit Sprungdeckel, sehr groß, mit Kalender und Chronometer, Goldstempel 0,750 und Kronenstempel der

Firma „A. Lange & Söhne, Glashütte“; ferner eine goldene Herrenuhr mit Sprungdeckel, Goldstempel 0,750, eine goldene Damen-Sprungdeckeluhr Nr. 750719, Goldstempel 0,585, eine kleine goldene Damenuhr ohne Sprungdeckel, vordere und hintere Ränding mit weißen Perlen besetzt, auf dem hinteren Deckel ein Bildnis, blauer Wolkengrund, und eine mattgoldene Damenuhr ohne Sprungdeckel, auf dem hinteren Deckel blattartige Verzierung, mit drei grünen und drei weißen Steinen besetzt. Durch den Witterungseinfluß sind die Uhren ziemlich schwer beschädigt. Die Eigentümer wollen sich beim Kriminalamt melden.“ (VI 1/739)

Zentralverbands - Nachrichten

Kollektiv - Lebensversicherung. Wir machen die Mitglieder der Kollektiv-Lebensversicherung darauf aufmerksam, daß die Prämie für das IV. Quartal am 1. Oktober 1931 fällig geworden ist. Wir bitten um umgehende Einzahlung auf unser Postscheckkonto Leipzig 13953. (VII 182)

Schutzvertrag im Uhrenfachhandel. Unserem Verträge mit der deutschen Uhrenindustrie gehören folgende Uhrenfabriken an:

Gebrüder Junghans AG., Schramberg i. Schwarzwald,
Kienzle Uhrenfabriken AG., Schwenningen a. N.,
Friedrich Mauthe G. m. b. H., Schwenningen a. N.,
Gustav Bössenroth, Berlin-Marienfelde.

Diese Fabriken haben sich verpflichtet, ihre sämtlichen Uhrenfabrikate, soweit sie die Fabrikmarke tragen (die Gebrüder Junghans AG. ihre sämtlichen Uhrenfabrikate, also auch ohne Marke) – mit den bekannten Ausnahmen, wie Werke für technische Zwecke, Kurzzeitmesser usw. –, mittelbar oder unmittelbar ausschließlich an Uhrenfachgeschäfte zu liefern.

Als Lieferanten für die Uhrenfachgeschäfte kommen deshalb die genannten Uhrenfabriken in Frage. (VII 181)

Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel. Die Vorbereitungsarbeiten für die Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel sind jetzt so weit gediehen, daß die Verkaufsberatung in vollem Umfange ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Auf den Tagungen in Köln und in Berlin und in den Innungssitzungen in Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen, Hannover, Stendal, Hamburg, Halle (Saale) und Leipzig werden bereits Vorträge über das Thema „Wie stärken wir das Fachgeschäft im Wettbewerb?“ gehalten. Auch hat die Verkaufsberatung schon Uhrmachern in solchen Orten, die durch Preisunterbietungen von Nichtfachgeschäften bedroht wurden, Hilfe leisten können. Die Aufgaben der Verkaufsberatung werden darin bestehen, daß Aufklärungsarbeit über betriebswirtschaftliche Fragen geleistet wird, um dem Uhrmacher zu zeigen, welche geschäftlichen Maßnahmen richtig und welche falsch sind. Die gesammelten Erfahrungen werden gemeinsam mit Industrie und Großhandel zum Nutzen der Uhrmachergeschäfte ausgewertet, um die Umsätze zu erhöhen und die Rentabilität zu steigern.

Die praktischen Aufgaben der Verkaufsberatung werden darin liegen, Versammlungen über die wichtigsten Fragen des Gewerbes zu veranstalten, aber auch praktische Hilfe, insbesondere in der Dekorierung der Schaufenster, Unterstützung in Reklamefragen, Ratschläge über die Geschäftsmethoden, Kreditabbau, Beobachtungen durch Verbandsstatistik, soll geleistet werden.

Für die Durchführung der Arbeiten der Verkaufsberatung ist es unbedingt erforderlich, daß alle Fragen auf diesem Gebiete an einer Stelle zusammenlaufen. Den Innungen und Unterverbänden wird empfohlen, sich immer dann, wenn es sich um die Lösung einer Frage auf dem Verkaufsberatungsgebiet handelt, nur an die Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel, Halle (Saale), Königstraße 84, zu wenden, damit jedes Nebeneinanderarbeiten unbedingt vermieden wird. (VII 173)

Auszahlung des Sterbegeldes. Wir bitten die Vorstände unserer Vereinigungen, insbesondere auch die Kassensführer,

ferner unsere Mitglieder im allgemeinen, folgendes strengstens zu beachten:

Das Sterbegeld ist eine außerordentliche Leistung des Verbandes, für die weder ein besonderer Beitrag erhoben wird noch ein entsprechendes Entgelt in den Mitgliedsbeiträgen enthalten ist. Die Auszahlung des Sterbegeldes kann demnach nur gewährleistet werden, wenn unsere Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und regelmäßig an die Kassensführer abführen. Wir bitten unsere Mitglieder, unseren Kassensführern das in der Jetztzeit besonders schwierige Amt dadurch zu erleichtern, daß sie ihren Verpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachkommen. Häufen sich erst rückständige Beiträge an, so ist es sehr schwer, die Nachzahlungen zu leisten. – Die Auszahlung des Sterbegeldes ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Der Verstorbene muß dem Zentralverband im Zeitpunkt seines Todes wenigstens drei Jahre als Mitglied ununterbrochen angehört haben. Er muß seine Beiträge regelmäßig und pünktlich gezahlt haben. Von der Ortsvereinigung ist an den Zentralverband innerhalb vier Wochen seit Eintritt des Sterbefalles ein entsprechender Antrag zu stellen. Für diesen Antrag stellt die Kassensführung des Zentralverbandes entsprechende Formulare den Kassensführern zur Verfügung.

Unsere Kassensführer weisen wir darauf hin, daß wir eine pünktliche Zahlung der Beiträge für ein verstorbene Mitglied nur anerkennen können, wenn diese Beiträge beim Zentralverband wirklich eingegangen sind. Es ist deshalb dringend notwendig, die Beiträge von den Mitgliedern regelmäßig an den Zentralverband abzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob andere Mitglieder im Rückstande sind.

Der Kassensführer, der die von den Mitgliedern an ihn gezahlten Beiträge nicht pünktlich an den Zentralverband weitergibt, übernimmt die Verantwortung, wenn in einem Sterbefall vom Zentralverband aus diesem Grunde die Zahlung des Sterbegeldes verweigert werden muß.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir uns genau nach diesen von der Hauptausschußsitzung beschlossenen Bestimmungen richten müssen und daß wir uns auf diese Bekanntmachung bei notwendiger Ablehnung von Sterbegeldanträgen berufen werden.

Wir bitten deshalb alle unsere Vereinigungen um genaueste Beachtung der hier gegebenen Richtlinien, um Unannehmlichkeiten von vornherein zu vermeiden. (VII 126)

Elektra-Uhrenfabrik Hann. Münden, Schedetal. Im Interesse unserer Mitglieder liegt es, wenn sie sich an uns wenden, bevor sie mit der genannten Firma in Geschäftsverbindung treten. (VII 189)

Die Furnituren-Ausweiskarte des Alexander Simon, Sorau (N.-L.), Nr. 3664 vom 15. Februar 1925 ist verlorengegangen und wird daher für nichtig erklärt. Eine neue Karte (Nr. 16490) ist ausgestellt. (VII 184)

Emil Bauer, Pforzheim, Schmuckwaren-Großhandlung, Rudolfstraße 35. Im Interesse unserer Mitglieder liegt es, daß diese sich an uns wenden, bevor sie mit der Firma Bauer in Geschäftsverbindung treten. (VII 174)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)
W. König